

Öffentliche Sitzung

Der 64. kleinen. Strafkammer
des Landgerichts Berlin

1

Berlin, den 12. Mai 2010
Turmstraße 91

65

Geschäftsnummer:

564-42/10

(250 Cs) 34 Js 1643/07 Ns(148/07)

Gegenwärtig:

Vors. Richter am Landgericht

Th. Groß

als Vorsitzender,

Strafsache

gegen den Jörg Bergstedt

geboren am 2. Juli 1964 in Bleckede/ Deutschland

wohnhaft: Ludwigstraße 11,

35447 Reiskirchen (Wiesack)

wegen Widerstandes gegen
Vollstreckungsbeamte

Verwaltungsangestellter Jürgen Schroth
Sozialarbeiter Andre Rochner
als Schöffen,

Staatsanwältin Osyka

als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretärin Hoth

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle.

Zur Hauptverhandlung über die Berufung des
Angeklagten
gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in
Berlin vom 12. August 2009 erschien der
Angeklagte.

Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der
Sache.

Es meldete sich: niemand

Beginn	14.03 Uhr
Ende	15.04 Uhr
Pausen	siehe Protokollfolgeseiten

Urteilsfasser:

s.o.

Die Hauptverhandlung wurde um 14.04 Uhr für die Dauer von 10 Minuten unterbrochen.
Sie wurde um 14.14 Uhr fortgesetzt.

Der Angeklagte machte über seine persönlichen Verhältnisse die Angaben wie Blatt 1 des heutigen Sitzungsprotokolls.

Der Vorsitzende hielt einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens.
Das Urteil erster Instanz wurde verlesen, Blatt 245 Band I d.A.

Es wurde festgestellt, dass die Berufung rechtzeitig eingelegt worden ist, Blatt 1f. Band II d.A.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärte :

„Ich bin bereit, mich zu äußern.“

Der Angeklagte äußerte sich zur Sache.

Auf Anordnung des Vorsitzenden,

wurde gemäß § 249 Abs. 1 StPO folgendes verlesen:

- 1.) Die Zustellungsurkunde vom 24. Juni 2009, Blatt 217 Band I d.A.
- 2.) Die Ladungsverfügung Blatt 210 Band I d.A.
- 3.) Das Hauptverhandlungsprotokoll vom 12. August 2009, Blatt 243 bis Blatt 244^R Band I d.A. soweit <>.
- 4.) Der Vermerk des Richters am Amtsgericht Herkowitz, Blatt 245^R Band I d.A.
- 5.) Das Schreiben des Angeklagten an das Verwaltungsgericht Berlin vom 15. August 2009, Blatt 11 bis Blatt 11^R Band II d.A.

Der Angeklagte äußerte sich ergänzend zur Sache.

Nach jeder einzelnen Beweiserhebung wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe.

Beweisanträge wurden nicht gestellt.

Die Beweisaufnahme wurde im allseitigen Einverständnis geschlossen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhielten die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte - und der Verteidiger - zu ihren Ausführungen das Wort, und zwar der Beschwerdeführer zuerst.

67

Der Angeklagte beantragte,

die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft beantragte,

die Berufung zu verwerfen.

Der Angeklagte, befragt ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, erklärte sich: sich.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Nach Kammerberatung:

Das Urteil wurde* um 15.00 Uhr

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsbegründung dahin verkündet:**

Im Namen des Volkes

Die Berufung des Angeklagten wird auf seine Kosten verworfen.

Rechtsmittelbelehrung –auch hinsichtlich der Kostenentscheidung- ist erfolgt.

Das Protokoll wurde am 19.5.10 fertig gestellt.



Th. Gros

Vors. Richter am Landgericht



Hoth

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

- * Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB), der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunden und Minuten zu vermerken.
- ** Hierzu schreibt § 35 a StPO vor.
bei der Bekanntmachung einer Entscheidung, die durch ein befristetes Rechtsmittel angefochten werden kann, ist der Betroffene über die Möglichkeiten der Anfechtung und die dafür vorgeschriebenen Fristen und Formen zu belehren.